

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-8130-28-13/11	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 20.06.2017	88	2017

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umweltschutz	10.08.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	25.08.2017	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	06.09.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 16	
Gefertigt: 16.22	Beteiligt: 16.2 16 III 32 I				Landrat	
					zur Beschlussausführung.	
					gez. Radeck (Handzeichen)	

Betreff:

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau u. U., heute Stadtwerke Königslutter

Beschlussvorschlag:

Die Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau u. U. (heute Stadtwerke Königslutter) wird beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 88	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Mit Datum vom 31.08.1978 hat die Bezirksregierung Braunschweig die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau u. U. erlassen. Die Bekanntmachung der
10 Verordnung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.09.1978 (Nr. 196). Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes waren die §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 01.12.1970 (Nds. GVBl. S. 457) und §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017).

15 Die Wasserschutzgebietsverordnung wurde erlassen zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) für die Ortschaften Scheppau, Rotenkamp, Boimstorf, Rieseberg, Glentorf, Ochsendorf, Kl. Steimke, Beienrode und Uhry. Die vorgenannten Orte werden nunmehr über den Anschluss an das Fernwassernetz des Wasserverbandes Weddel-Lehre mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

20 Die 3 Brunnen am Wasserwerk Puritzmühle erfahren eine Nachnutzung durch den Beregnungsverband Puritzmühle für eine Feldberegnung. Es besteht eine vertragliche Regelung zur Nachnutzung der Brunnen zwischen dem Beregnungsverband und den Stadtwerken Königslutter vom 30.09.2016 sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Feldberegnung zugunsten des Beregnungsverbandes vom 11.05.2016.

25 Als weiterführende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung sind die entsprechenden Beschilderungen zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes ggfs. auch Geschwindigkeitsbeschränkungen zu entfernen. Hierzu erfolgt eine verkehrsrechtliche Anordnung durch den GB 32.

30 Evtl. anfallende Kosten hat der Veranlasser bzw. bisherige Nutzer (Stadtwerke Königslutter) zu tragen.

35 Aus den vorgenannten Gründen ist es rechtlich nicht mehr erforderlich die Wasserschutzgebietsverordnung bestehen zu lassen. Die Trink- und Brauchwasserversorgung der betreffenden Ortschaften ist anderweitig gesichert. Die Wasserschutzgebietsverordnung kann daher aufgehoben werden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung erfolgt anschließend im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.